

2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Etzleben

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt mehrfach geändert durch das Gesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), erlässt die Gemeinde Etzleben mit Beschluss-Nr. 2015/0012 vom 16.12.2015 folgende

Änderungssatzung für die Erhebung der Hundesteuer

Artikel 1

1. § 5 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Etzleben erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	50,00	Euro
2. für jeden weiteren Hund	70,00	Euro
3. für den ersten gefährlichen Hund (§ 5 Abs. 4)	250,00	Euro
4. für jeden weiteren gefährlichen Hund	350,00	Euro

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben.

Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

§ 13 In-Kraft Treten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Etzleben, den 09.02.2016



Michael Boldt
Bürgermeister



Der Aufsichtsbehörde vorgelegt: 22.12.2016
von dieser genehmigt am: 04.02.2016
Bekanntgemacht am: 19.02.2016